

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Karlheinz Busen, Frank Sitta, Nicole Bauer, Dr. Gero Clemens Hocker, Carina Konrad, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Dr. Martin Neumann, Christian Sauter, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zum Wolfsmanagement

A. Problem

Der Wolf ist seit dem Jahr 2000 wieder in Deutschland angekommen. Dieser Erfolg des Artenschutzes führt gleichzeitig zu zahlreichen Herausforderungen. Die Population der Wölfe nimmt jährlich um circa 25 bis 30 Prozent zu. Inzwischen leben nach Schätzungen des Deutschen Jagdverbandes mehr als 1.000 Wölfe in Deutschland (https://rp-online.de/panorama/deutschland/zahl-der-woelfe-in-deutschland-steigt-auf-ueber-1000_aid-23546637). Dadurch wird die Weidetierhaltung zunehmend erschwert. Fast 2.000 Weidetiere wurden im Jahr 2017 von Wölfen gerissen (www.dbb-wolf.de/wolfsmanagement/herdenschutz/schadensstatistik).

Zugleich ist der Wolf in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG streng geschützt. Den Schutz gewährleistet Deutschland gegenwärtig umfassend im Bundesnaturschutzgesetz. Dieser strenge Schutz führt allerdings gerade in Küstenregionen und entlang von Flüssen mit Deichanlagen zu Problemen. Weidetiere halten die Deichanlagen intakt. Die Erhaltung der Deiche ohne diese Tiere ist kaum denkbar. Durch den strengen Schutz des Wolfes kann bei der derzeitigen Rechtslage allerdings kein Abschuss von Wölfen in diesen Regionen erreicht werden.

B. Lösung

Beschluss dieses Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**a) Bund**

Durch die Zuweisung der Zuständigkeit des Friedrich-Loeffler-Instituts für den Bereich der Wildtiergenetik kann es zu zusätzlichen Aufwendungen kommen. Der personelle Aufwand lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht konkret beziffern.

b) Länder und Kommunen

Die Länder werden verpflichtet, Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Weidetieren vor Wölfen zu tragen, soweit die Länder Verbreitungsgebiete von Wölfen und anderem Wild, das nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt ist, anerkannt haben. Die Aufwendungen für Präventionsmaßnahmen liegen jährlich bei ca. 1.500.000 bis 2.000.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zum Wolfsmanagement

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Seehund (*Phoca vitulina* L.);“ die Wörter „Wolf (*Canis lupus lupus* L.);“ eingefügt.
2. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(Jagdzeiten)“ die Wörter „und die Gründe, aus denen die Länder die Jagd auf besonders und streng geschütztes Wild zulassen können“ eingefügt.
3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit ein Wolf (*Canis lupus lupus* L.) dadurch nicht ernsthaft verletzt oder getötet wird, darf der Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes zum Verscheuchen des Wildtiers von besiedelten Gebieten oder Gebieten mit Nutztierhaltung auch nichtlethale Vergrämungsmittel einsetzen. Die Rechte nach Satz 1 stehen jedermann zu, um einen Wolf bei Annäherung an den Menschen zu verscheuchen, soweit er generell zum Einsatz dieser Vergrämungsmittel berechtigt ist.“
4. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Wildschadenverhütung bei besonders und streng geschützten Wildtierarten

(1) Zur Prävention von Wildschäden durch Wild, das in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, erhalten Halter von Nutztieren vom Land auskömmliche finanzielle Mittel zur Herstellung und zum Betrieb eines angemessenen Herdenschutzes, sofern diese Nutztiere in einem Gebiet gehalten werden, das von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Verbreitungsgebiet des geschützten Wildes anerkannt wird. Der Anspruch besteht auch rückwirkend für einen Zeitraum von zwölf Monaten vom Tag der Anerkennung durch das Land nach Satz 1.

(2) Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.“

5. Dem § 29 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Wird eine Sache nach § 95 Absatz 1 BGB oder ein Nutz- oder Haustier durch Wild, das in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, beschädigt oder zerstört, ersetzt das Land, in dem sich die

Sachen befinden, den entstandenen Schaden. Sofern die Umstände die Annahme nicht offensichtlich widerlegen, wird vermutet, dass der Schaden durch Wild, das in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG verursacht wurde. Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.

(6) Der Anspruch nach Absatz 5 Satz 1 steht auch demjenigen zu, der durch ein in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführtes Wildtier einen Schaden beim Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr erleidet.“

Artikel 2

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 37 Absatz 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübungs- oder Fischereiberechtigten die Vorschriften dieses Kapitels und die auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden; dies gilt nicht für die Art Wolf (*Canis lupus lupus* L.).“

Artikel 3

Änderung des Tiergesundheitsgesetzes

Das Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und der Nutztiergenetik“ durch die Wörter „ , der Nutztiergenetik und der Wildtiergenetik“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. das Management und das Monitoring besonders und streng geschützter Wildtierarten, soweit sie von § 2 des Bundesjagdgesetzes erfasst sind.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten

Die Verordnung über die Jagdzeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Verordnung über die Jagdzeiten vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Jagdzeiten und die Zulassung der Jagd auf
streng geschütztes Wild“.

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

(1) Die Länder können Gebiete definieren, in denen die Jagd auf Wölfe (*Canis lupus lupus* L.) in einem festzulegenden Zeitraum erlaubt wird, um

1. einen effektiven Deichschutz sicherzustellen,
2. Wölfe aus besiedelten Gebieten fernzuhalten,
3. nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln schützbare Nutztierherden zu sichern,
4. erhebliche wirtschaftliche Schäden von Weidetierhaltern abzuwehren,
5. den Bestand anderer Wildtierarten im konkreten Gebiet zu sichern, die andernfalls in ihrer regionalen Population gefährdet wären, oder
6. anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerecht zu werden.

Die Länder haben die Zahl der zu jagenden Wölfe für jedes nach Satz 1 ausgewiesene Gebiet unter Berücksichtigung des Schutzstatus des Wolfes in der Richtlinie 92/43/EWG festzulegen.

(2) Die Jagd darf auf Genehmigung der örtlichen für das Jagdwesen zuständigen Behörde zeitlich beschränkt ausgeübt werden auf Wölfe oder Rudel, in einzeln festgelegten Gebieten, wenn anzunehmen ist, dass sich dort verhaltensauffällige Wölfe aufhalten. Wölfe verhalten sich auffällig, wenn sie

1. sich nachweislich nicht mit den in § 26 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes zugelassenen Mitteln fernhalten lassen,
2. sich nachweislich mehr als einmal an einen Menschen angenähert oder Herdenschutzzäunen übersprungen haben.

(3) Die örtliche für das Jagdwesen zuständige Behörde hat nach den Regelungen des Absatzes 2 solche Tiere entnehmen zu lassen, die nachweislich von der Paarung eines Haushundes mit einem Wolf (*Canis lupus lupus* L.) abstammen.

(4) Die Länder haben dem Bund jährlich über die erlaubten Entnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zu berichten. Der Umfang der Berichte bemisst sich nach Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über den Schutz von Wild

Die Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) der Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung – BWildSchV) vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2040), die zuletzt durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 28. Juni 2018 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Teil A (Besitz) Nummer 1 werden nach den Worten „Wisent (*Bison bonasus* L.)“ die Wörter „Wolf (*Canis lupus lupus* L.)“ eingefügt.
2. In Anlage 1 Teil B (Handel) Nummer 1 werden nach den Worten „Wisent (*Bison bonasus* L.)“ die Wörter „Wolf (*Canis lupus lupus* L.)“ eingefügt.
3. In Teil C (Besitz und Handel) Nummer 1 werden nach den Worten „Seehund (*Phoca vitulina* L.)“ die Wörter „Wolf (*Canis lupus lupus* L.)“ eingefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 2019

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Seit dem Jahr 2000 sind Wölfe wieder in Deutschland heimisch. Mehrere Tausend Tiere wurden seit der Wiederansiedlung der Wölfe inzwischen gerissen. Das sind die Folgen des strengen Artenschutzes, für den es einen Ausgleich geben muss. Nutztierhalter dürfen mit ihren von streng und besonders geschützten Wildtierarten verursachten Schäden nicht alleine gelassen werden. Vielmehr muss der Staat, der den strengen Artenschutz gesetzlich festschreibt und damit auch Nutztierhalter in ihren Handlungsoptionen einschränkt, den Ausgleich leisten. Dieser Gesetzentwurf verfolgt daher das Ziel, einen Rechtsanspruch für die Zahlung von Präventionsmaßnahmen und Schadenersatz zu schaffen.

Darüber hinaus gibt es Gebiete, in denen die Ansiedlung von Wölfen zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen. Das sind etwa Küstenregionen oder Gebiete entlang von Flüssen. Für den Deichschutz sind Weidetiere unerlässlich. Darüber hinaus ist es nicht erstrebenswert, Wölfe in den Lebensraum von Menschen zu lassen – besiedelte Gebiete müssen ebenfalls ein Ausschlusskriterium für die Ansiedlung von Wölfen sein. Den Ländern muss es möglich sein, anhand sachlicher Kriterien Gebiete zu definieren, innerhalb derer Wölfe ganzjährig oder in bestimmten Zeiten bejagt werden können. Ferner muss, um dem strengen Schutzstatus des Wolfes in der Richtlinie 92/43/EWG Rechnung zu tragen, durch die Länder auch die Zahl der jagbaren Wölfe angegeben werden. Eine solche Regelung kann erst dann entfallen, wenn unionsrechtlich der strenge Schutzstatus des Wolfes auf einen einfachen Schutz heruntergestuft wird.

Auch bei der Einzelentnahme von Wölfen stoßen Behörden und Jäger regelmäßig auf große Probleme. Vor allem ist die Identifizierung eines bestimmten, zum Abschuss freigegebenen Wolfes schwierig. Um auch hier Rechtssicherheit zu schaffen, muss die Entnahme ganzer Rudel von Wölfen ermöglicht werden.

Ferner ist es notwendig, im Bereich des für die Jagd zuständigen Bundesministeriums ein Institut gesetzlich damit zu beauftragen, die Wildtiergenetik zu bearbeiten und auf diesem Gebiet zu forschen. Hier eignet sich das Friedrich-Loeffler-Institut besonders, weil es bereits für die Nutztiergenetik zuständig ist und daher über eine umfangreiche Expertise verfügt.

Durch einen umfangreichen Schutz des Wolfes im Bundesjagdgesetz fällt der Wolf aus dem Anwendungsbereich des Kapitels 5 des Bundesnaturschutzgesetzes heraus. Gleichwohl bleibt das Bundesumweltamt für die Berichterstattung zum Erhaltungszustand des Wolfes gegenüber den Behörden der Europäischen Union zuständig, um ein einheitliches Reporting sicherzustellen. Das umfangreiche nationale Wolfsmonitoring hingegen muss in der Hand des zuständigen Instituts für Wildtiergenetik liegen.

Aufgrund des hohen Schutzstatus muss es für den Wolf auch in der Bundeswildschutzverordnung eine Regelung zum Besitzverbot sowie zum Verbot des gewerblichen Handels geben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit diesem Entwurf eines Gesetzes zum Wolfsmanagement wird der Wolf als Wild ins Bundesjagdgesetz aufgenommen. Den Herausforderungen mit der sich vergrößernden Population des Wolfes wird einerseits durch die Schaffung von Rechtsansprüchen auf Ersatz von Präventionsmaßnahmen sowie Schadenersatz und andererseits durch vereinfachte und mit dem Recht der Europäischen Union im Einklang stehende Regeln zum Abschuss von Wölfen begegnet.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund ist gem. Art. 72 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Art. 74 Absatz 1 Nummern 28 und 29 GG für das Jagdwesen sowie für den Naturschutz, worunter der Artenschutz fällt, im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung zuständig. Die Länder können für das Jagdwesen nach Art. 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GG vom Bundesrecht abweichende Regelungen treffen. Dieses Recht zur Abweichung vom Bundesrecht besteht nach Art. 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG zwar auch für den Naturschutz, allerdings ist der Artenschutz ausgenommen. Die Schutzvorschriften über den Wolf und andere nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG streng geschützte Arten, die im Bundesjagdgesetz gelistet sind, können daher nicht von den Ländern durch eigene, spätere Regelungen abgeändert werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Insbesondere lässt Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG zu, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union abweichend vom strengen Schutz der Arten nach Anhang IV der Richtlinie Regelungen treffen können, um ernsthafte Schäden zu verhüten oder um Gründe der öffentlichen Sicherheit oder andere zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses zu verfolgen. Durch die Schaffung einer Regelungskompetenz der Länder und die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze der Richtlinie 92/43/EWG steht der Gesetzentwurf im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Schaffung einer Beweislastumkehr bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wird der Schadenausgleich erheblich vereinfacht und kann auch durch die öffentliche Verwaltung beschleunigt bearbeitet werden.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

3. Erfüllungsaufwand

3.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

3.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Keine.

3.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Länder werden verpflichtet, Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Weidetieren vor Wölfen zu tragen, soweit die Länder Verbreitungsgebiete von Wölfen und anderem Wild, das nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

geschützt ist, anerkannt haben. Die Aufwendungen für Präventionsmaßnahmen liegen jährlich bei ca. 1.500.000 bis 2.000.000 Euro.

Darüber hinaus werden die Länder verpflichtet, Schadenersatz für Nutztierrisse sowie für durch die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Wildtierarten verursachten Schäden an Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr zu leisten. Der Umfang dieser Verpflichtungen beläuft sich auf ca. 500.000 bis 1.000.000 Euro pro Jahr.

4. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesjagdgesetzes):

Zu Nummer 1: Der Wolf soll als jagbare Tierart ins Bundesjagdgesetz aufgenommen werden. Hierzu ist er als Fellwild unter § 2 des Bundesjagdgesetzes aufzulisten.

Zu Nummer 2: Die Bundesregierung soll mit Zustimmung des Bundesrates auch dazu ermächtigt werden, in der Verordnung über die Jagdzeiten Regelungen zur Jagd auf nach der FFH-Richtlinie streng und besonders geschützte Tierarten zu treffen. Solche Regelungen sollen dann auch mit Artikel 4 entsprechend für den Wolf aufgenommen werden.

Zu Nummer 3: Mit der Einfügung des Absatzes 2 in § 26 des Bundesjagdgesetzes wird die Vergrämung von Wölfen rechtssicher bundeseinheitlich geregelt. Einige Länder haben entsprechende Regelungen bereits in Rechtsverordnung jeweils geregelt. Allerdings besteht hier der Bedarf einer bundesweit einheitlichen Praxis, weil Wölfe sich in großen Gebieten aufhalten ohne ihrerseits Ländergrenzen einzuhalten.

Zu Nummer 4 und 5: Durch die Einfügung des § 27a in das Bundesjagdgesetz erhalten Weidetierhalter einen Rechtsanspruch auf Präventionsmittel zum Schutz vor Wölfen und anderen nach der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Bisher erhalten einige Weidetierhalter ihre Aufwendungen zum Schutz ihrer Herden vom Land ganz oder teilweise erstattet. Häufig haben Länder allerdings keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf solche Leistungen geschaffen. Dieser ist für eine verlässliche Weidetierhaltung allerdings notwendig. Darüber hinaus ist es ein Gebot der Fairness, dass die entsprechenden Aufwendungen auch vom Staat getragen werden, weil diese nur aufgrund des strengen Schutzes u.a. des Wolfes anfallen. Die mittelbaren Kosten des Artenschutzes, der unionsrechtlich und bundesrechtlich verankert ist, muss daher auch konsequenterweise der Staat tragen. Gleiches gilt auch für den mit Nummer 5 zu schaffenden Rechtsanspruch auf Ersatz von Schäden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes):

Die Anpassung von § 37 Absatz 2 Satz 2 erfolgt zur Klarstellung. Mit der Aufnahme des Wolfes ins Bundesjagdgesetz und der Schaffung der übrigen in diesem Gesetzentwurf aufgeführten Regelungen sind die Regelungen von Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht mehr auf den Wolf anzuwenden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Tiergesundheitsgesetzes):

Während das Friedrich-Loeffler-Institut bislang bereits für die Nutztiergenetik zuständig ist, liegt die Erforschung der Wildtiergenetik insbesondere bei geschützten Arten beim Bundesamt für Naturschutz. Mit diesem Gesetz soll die Zuständigkeit für die Erforschung von Nutztier- und Wildtiergenetik in eine Hand gelegt werden. Das dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft untergeordnete Friedrich-Loeffler-Institut verfügt über die umfassende fachliche Expertise dafür. Darüber hinaus soll dessen Auftrag zum Monitoring von Wildtierarten erweitert werden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten):

Zu Nummer 1: Die Änderung der Bezeichnung der Verordnung erfolgt zur Klarstellung ihres Regelungsgehalts.

Zu Nummer 2: § 2 des Entwurfs der Verordnung über die Jagdzeiten und die Zulassung der Jagd auf streng geschütztes Wild sieht die Aufnahme von Regelungen zur Jagd auf Wölfe vor. Diese sollen restriktiv und am strengen Schutzstatus nach der FFH-Richtlinie orientiert sein. Die Regelung des Absatzes 1 erfasst generelle, sachliche

Gründe, weshalb in bestimmten Regionen die Zahl der Wölfe zu minimieren oder auf null zu reduzieren ist. Welche konkreten Gebiete davon betroffen sein sollen, müssen die Länder vor Ort festlegen. Die Ausnahmetatbestände decken sich mit den zulässigen Gründen für Abweichungen vom strengen Schutzstatus der FFH-Richtlinie (Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG).

Darüber hinaus schafft Absatz 2 eine rechtssichere Möglichkeit, einzelne Wölfe zu entnehmen. Da die Identifikation einzelner Wölfe bei der Jagd schwierig ist und um Rechtsunsicherheiten für den jeweiligen Jäger zu reduzieren, sollen auch hier kleinere Gebiete definiert werden können, innerhalb derer ein zu entnehmender Wolf vermutet wird.

Mit Absatz 3 stellt der Gesetzgeber klar, dass Wolfshybriden in der Natur nicht zu dulden und durch die Länder zu entnehmen sind. Diese Regelung dient dem Schutz der Menschen, für die es eine Gefahr darstellt, wenn Wölfe sich mit Hunden paaren.

Absatz 4 soll sicherstellen, dass der Bund die unionsrechtlich geforderte Berichterstattung zu streng und besonders geschützten Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG umsetzt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über den Schutz von Wild):

Mit dieser Regelung wird ein strenges Besitzverbot sowie ein Handelsverbot für Wölfe normiert. Der strenge Schutzstatus gebietet, dass Wölfe nicht durch Privatpersonen gehalten und aufgezogen werden.

